

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8
Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
Friedrichgasse 9
8010 Graz
per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1510
www.stmk.lko.at
office@lk-stmk.at

Dipl.-Ing. Dr. Horst Jauschnegg
horst.jauschnegg@lk-stmk.at
DW: 1220
GZ: T-31/Ja-17

Graz, 23. Oktober 2017

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf „Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018 (StFIUGV 2018)“ – GZ: ABT08-43943/2017-15

Die Landwirtschaftskammer Steiermark nimmt zum am 12. Oktober 2017 übermittelten Entwurf betreffend Neuerlassung der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2018 (StFIUGV 2018), wie folgt Stellung:

Es wird generell festgehalten, dass für kleine bäuerliche Schlachtbetriebe und Direktvermarkter jegliche Gebührenerhöhung finanziell nur schwer verkraftbar ist.

Die in § 2 (Pauschalgebühr), § 3 (Zeitgebühr) sowie § 4 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 (Zuschläge) geplanten Gebührenerhöhungen betragen zwischen 12,0 % und 12,9 %. Die Zuschläge für Rückstandskontrollen gemäß § 4 Absatz 2 sollen sogar um 53 % bis 100 % erhöht werden.

Der Agrarpreisindex für „Landwirtschaftliche Erzeugnisse insgesamt“ der Statistik Austria hat sich von 2010 bis 2016 nur um 5,4 % erhöht. Die Erzeugerpreisentwicklung auf landwirtschaftlicher Seite kann also keinesfalls mit der geplanten Gebührenerhöhung Schritt halten.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark fordert daher, bei der geplanten Gebührenerhöhung die Entwicklung des Agrarpreisindex entsprechend zu berücksichtigen und insbesondere im Bereich der Zuschläge für Rückstandskontrollen die geplante massive Gebührenerhöhung zu überdenken, um den kleinen bäuerlichen Schlachtbetrieben und Direktvermarktern das wirtschaftliche Überleben zu ermöglichen.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammeramtsdirektor



Dipl.-Ing. Werner Brugner

